



InnovationsAllianz
c/o Transferagentur der FH Münster
Hüfferstraße 27

48149 Münster

Anlagen:

De-Minimis-Erklärung¹

Kopie Gewerbeanmeldung/ Handelsregister-
auszug

Bescheinigung des Finanzamtes (Freiberufler)

Antrag auf einen Innovationsgutschein B

für externe wissenschaftliche Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation, zum Beispiel Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Studien zur Fertigungstechnik. Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 5.000 €, jedoch bis maximal 50% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

Für Kleine Unternehmen² gilt eine Förderung in Höhe von maximal 5.000 €, jedoch bis maximal 80% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

Antrag auf einen Innovationsgutschein F+E

für externe umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur markt- beziehungsweise Fertigungsreife auszugestalten, zum Beispiel Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung etc. Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 10.000 €; jedoch bis maximal 50% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

Für Kleine Unternehmen² gilt eine Förderung in Höhe von maximal 10.000 €, jedoch bis maximal 80% der Ausgaben, die von der beauftragten Forschungseinrichtung/Hochschule in Rechnung gestellt wurden.

Eine konsekutive Kombination beider Innovationsgutscheine ist möglich.

¹ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen

² Kleiner als 50 Mitarbeiter mit einem Umsatz oder Bilanzsumme von höchstens 10 Mio Euro pro Jahr.

1. Antragsteller

1.1 Name/Firma/Rechtsform³

Verantwortlicher Vertreter

Name, Vorname

Funktion

Auskunft erteilt

Telefon

Fax

1.2 Anschrift

Straße

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Website

Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszuges beifügen. Freiberufler/innen legen bitte eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes bei. Die Gewährung eines Innovationsgutscheins an Existenzgründer ist erst nach Unternehmensgründung möglich.

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter und der Umsatz des Unternehmens beträgt weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme beträgt weniger als 43 Mio. €.

Das Unternehmen beschäftigt weniger als 50 Mitarbeiter und der Umsatz oder die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt jährlich weniger als 10 Mio. €.

2. **Angaben zu einer anderweitigen Förderung aus öffentlichen Mitteln/De-minimis-Erklärung⁴**

Ich habe in den letzten drei Steuerjahren keine weiteren öffentlichen Förderungen erhalten oder beantragt.

Ich habe in den letzten drei Steuerjahren öffentliche Förderungen erhalten oder beantragt.

Bitte unbedingt die beiliegende De-minimis-Erklärung ausfüllen!

³ Der Hauptsitz des Unternehmens muss in NRW sein.

⁴ Antragsberechtigt sind nur kleine und mittlere Unternehmen. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, zur Zeit die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003-2003/361/EG.

3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Mit folgender Hochschule/Forschungseinrichtung wird das Vorhaben umgesetzt:

3.1 Hochschule/Forschungseinrichtung⁵

Ansprechpartner

Name, Vorname

Funktion

Auskunft erteilt

Telefon

Fax

3.2 Anschrift

Straße

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Website

4. Beschreibungen der Problemstellung/der geplanten Innovation (Produkt, Technologie, Dienstleistung):

⁵ Für den Innovationsgutschein werden alle Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der EU akzeptiert, sofern sie staatlich finanziert oder -bei privater Finanzierung - staatlich sind. Im Zweifelsfall findet eine Einzelbetrachtung und -zulassung durch die bewilligende Stelle statt.

5. Beschreibung der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit im Rahmen des Innovationsgutscheins B:

6. Beschreibung der wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des Innovationsgutscheins F+E:

Hinweis zu den subventionserheblichen Tatsachen und Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Mir ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 /GV.NW.S.136/SGV.NW.74 und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.

Folgende im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037):

- Angaben zum Vorhaben
- Angaben zum Unternehmen
- Mitteilungs- und Nachweispflichten der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Grundlagen der De-Minimis-Verordnung

Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Ich bestätige, dass

wir mit der Maßnahme noch nicht begonnen haben, das heißt noch keinen Vertrag für die vorgesehene Beratung bzw. F+E-Dienstleistung mit dem Anbieter abgeschlossen haben und auch nicht vor der Entscheidung über diesen Antrag abschließen werden,

wir die im Merkblatt definierten Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen haben und beachten werden,

die im Antrag einschließlich Anlage gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass seine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im zuständigen Ministerium gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden diese Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Mir ist bekannt, dass im Falle einer Antragsgenehmigung

- die De-minimis-Bescheinigung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen ist. Wird diese Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
- die De-minimis-Bescheinigung bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist.

Ort, Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift
Geschäftsführer/in, Inhaber/in)